

**Aktualisierung der Verordnung über die Schau und Unterhaltung der Gewässer dritter Ordnung  
für das Gebiet des Landkreises Aurich vom 12.09.1986**

	<b>Alte Fassung</b>		<b>Neue Fassung</b>
		<b>Präambel</b>	Zweck dieser Verordnung ist es, die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer dritter Ordnung sicherzustellen, besonders wichtige Gewässer dritter Ordnung als Schaugräben klassifizieren zu können und die Schau der Gewässer zu be- regeln.
<b>Abschnitt I – Anwendungsbereich</b>			
<b>§ 1 Geltungsbe- reich</b>	Diese Verordnung gilt für die im Gebiet des Landkreises Au- rich gelegenen Gewässer dritter Ordnung im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 WHG in Verbindung mit den §§ 1 und 40 NWG. Sie gilt nicht für Gewässer dritter Ordnung, die durch einen Wasser- und Bodenverband unterhalten werden.	<b>§ 1 Geltungsbe- reich</b>	Diese Verordnung gilt für die im Gebiet des Landkreises Au- rich gelegenen Gewässer dritter Ordnung im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 WHG in Verbindung mit den §§ 1 und 40 NWG. Weitergehende Regelungen aus den Satzungen der Wasser- und Bodenverbände bleiben unberührt.
<b>Abschnitt II – Unterhaltung</b>			
<b>§ 2 Unterhal- tungspflicht</b>	Soweit die Unterhaltung der Gewässer dritter Ordnung nicht von einer Gemeinde, von einem Wasser - und Bodenverband oder einem auf Grund eines besonderen Rechtstitels zur Un- terhaltung Verpflichteten durchzuführen ist, obliegt sie dem Eigentümer; lässt sich dieser nicht ermitteln, so obliegt sie dem Anlieger.	<b>§ 2 Unterhal- tungspflicht</b>	Soweit die Unterhaltung der Gewässer dritter Ordnung nicht von einer Kommune, von einem Wasser- und Bodenverband oder einem auf Grund eines besonderen Rechtstitels zur Un- terhaltung Verpflichteten durchzuführen ist, obliegt sie dem Eigentümer. Lässt sich dieser nicht ermitteln, so obliegt sie dem Anlieger. Unterhaltungspflichtig für die Anlagen in, an, über oder unter den Gewässern sind die jeweiligen Geneh- migungsinhaber, sofern keine anderweitige Regelung getrof- fen wurde.

<p><b>§ 3 Vorgaben der Unter- haltung</b></p>	<p>(1) Bei der Unterhaltung der Gewässer dritter Ordnung sind die gesetzlichen Bestimmungen zum Naturschutz und die Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer zu beachten.</p>	<p><b>§ 3 Vorgaben der Unter- haltung</b></p>	<p>(1) Bei der Unterhaltung der Gewässer dritter Ordnung sind die gesetzlichen Bestimmungen zum Naturschutz, Bodenschutz, Abfallrecht, die allgemeinen Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung und die Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer zu beachten.</p>
	<p>(2) Zur ordnungsmäßigen Unterhaltung (§ 61 NWG i. V. m. § 39 WHG) sind die Gewässer in jedem Herbst spätestens bis zu den öffentlich bekannt gegebenen Schauterminen zu räumen.</p> <p>Die Unterhaltung der Gewässer dient dem ordnungsgemäßen Wasserabfluss und ihrer Pflege und Entwicklung.</p> <p>Die Gewässerunterhaltung umfasst insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Reinigung, Räumung, Freihaltung und den Schutz des Gewässerbettes einschließlich seiner Ufer,</li> <li>2. die Pflege von Flächen entlang der Ufer, soweit sie im Eigentum des Unterhaltungspflichtigen stehen und andernfalls eine sachgerechte Unterhaltung des Gewässers nicht gewährleistet ist,</li> <li>3. sowie die Unterhaltung und der Betrieb der Anlagen, wie z.B. Verrohrungen und Schöpfwerke, die der Abführung des Wassers dienen.</li> </ol>		<p>(2) Zur ordnungsgemäßen Unterhaltung sind die Gewässer bedarfsgerecht so zu unterhalten, dass der ordnungsgemäße Wasserabfluss und die Pflege und Entwicklung gewährleistet ist. Notwendige Unterhaltungsmaßnahmen sind spätestens bis zu den öffentlich bekannt gegebenen Schauterminen durchzuführen.</p> <p>(3) Die Gewässerunterhaltung umfasst insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Reinigung, Räumung, Freihaltung und den Schutz des Gewässerbettes einschließlich seiner Böschungen,</li> <li>2. die Pflege von Flächen entlang der Böschungsoberkanten (Gewässerrandstreifen) soweit andernfalls eine sachgerechte Unterhaltung des Gewässers nicht gewährleistet ist,</li> <li>3. die Unterhaltung und der Betrieb der Anlagen, wie z. B. Verrohrungen, die der Abführung des Wassers dienen.</li> </ol>
	<p>(3) Bei der Räumung müssen alle den normalen Querschnitt des Gewässers einengenden Hindernisse (Verkrautungen, Verschlammungen, Versandungen, usw.) beseitigt werden. Bei Bedarf sind die Böschungen zu mähen.</p>		<p>(4) Bei der Räumung müssen alle den ordnungsgemäßen Wasserabfluss beeinträchtigenden Hindernisse (Verkrautungen, Verschlammungen, Versandungen, Laubablagerungen usw.) beseitigt werden. Bei Bedarf sind die Böschungen zu mähen.</p>

	<p>(4) Bäume, Hecken und Gebüsche dürfen nur in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 28. Februar zurückgeschnitten, gerodet oder sonst beschädigt oder zerstört werden, wenn dies für den Wasserabfluss und die Unterhaltungsarbeiten unvermeidlich ist.</p> <p>Röhricht darf ebenfalls nur in diesem Zeitraum und nur in Abschnitten zurückgeschnitten werden. Im Interesse des Wasserabflusses bedeutet abschnittsweise die wechselseitige einseitige Räumung.</p>		<p>(5) Bäume, Hecken und Gebüsche dürfen, wenn dies für den Wasserabfluss und die Unterhaltungsarbeiten unvermeidlich ist und nur in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 28. bzw. 29. Februar eines jeden Jahres auf den Stock gesetzt oder beseitigt werden.</p> <p>Röhricht darf ebenfalls nur in diesem Zeitraum und nur in Abschnitten zurückgeschnitten werden.</p>
	<p>(5) Abweichend von Abs. 4 ist es zulässig, an den ausgewiesenen Schaugewässern Röhrichte ab dem 01. August eines jeden Jahres auf einer Seite des Gewässers zurückzuschneiden. Der Unterhaltungs-pflichtige hat sich hierzu jedoch vorab bei der zuständigen Gemeinde bzw. bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Aurich die Ausweisung des Gewässers als Schaugewässer bestätigen zu lassen.</p>		<p>- weggefallen -</p>
	<p>(6) Zur Vermeidung von Uferabbrüchen sind einfache Einebnungs-, Berasungs- und Bepflanzungsarbeiten auszuführen. Durch Abbruch gefährdete Uferstellen sind naturnah zu befestigen, beschädigte Befestigungen sind instand zu setzen. In besonderen Fällen sind Uferabbrüche zu erhalten, wenn sie den Wasserabfluss nicht beeinträchtigen.</p>		<p>(6) Zur Vermeidung von Böschungsabbrüchen sind die Böschungen mit einem möglichst flachen Winkel und naturnah, z. B. mit Rasen begrünt zu gestalten. Böschungsbefestigungen sind grundsätzlich verboten. Über Ausnahmen entscheidet die Untere Wasserbehörde des Landkreises Aurich im Einzelfall.</p>
	<p>(7) Bei der Räumung anfallende Sträucher, Wurzeln, Erde usw. sind zeitnah zu beseitigen. Der Aushub ist in den Uferabbrüchen zu verbauen oder auf den benachbarten Grundstücken so einzuebnen, dass er nicht wieder in das Gewässer gelangen kann und keine Uferaufhöhungen entstehen.</p>		<p>(7) Bei der Gewässerunterhaltung anfallende Sträucher, Wurzeln, Erde usw. sind zeitnah zu beseitigen. Der Aushub ist fachgerecht gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des Abfall- und Bodenschutzrechts zu entsorgen oder auf den anliegenden Grundstücken so einzuebnen, dass er nicht wieder in das Gewässer gelangen kann und keine Böschungsaufhöhungen entstehen.</p>

	(8) Falls die Unterhaltungspflichtigen nicht während der Räumung für sofortige Krautbeseitigung sorgen, müssen sie am unteren Ende der von ihnen zu unterhaltenden Gewässerstrecke einen Krautfang anlegen und für dessen regelmäßige Aufreinigung sorgen.		- weggefallen -
<b>§ 4 Einfriedung, Bewirtschaftung der Randstreifen</b>	<p>(1) Die Anlieger haben Weidegrundstücke so einzufrieden, dass das Weidevieh die Ufer nicht beschädigen kann. Die Einfriedungen müssen deshalb mindestens 80 cm von der oberen Böschungskante entfernt angebracht und ordnungsmäßig unterhalten werden. Sie dürfen nicht höher als 100 cm sein, um eine maschinelle Räumung zu ermöglichen. Im Einzelfall kann eine abweichende Regelung gestattet werden, wenn die Unterhaltung des Gewässers nicht beeinträchtigt wird.</p>	<b>§ 4 Einfriedung sowie Be- wirtschaftung der Ge- wässerrand- streifen</b>	<p>(1) Ein Gewässerrandstreifen von 1 m Breite ab Böschungsoberkante gemessen ist freizuhalten. Insbesondere ist im Gewässerrandstreifen die Errichtung baulicher Anlagen, Befestigungen, Pflasterungen, Terrassen, Winkelstützwänden, Totholzhecken, Zäunen etc. verboten. Lebende Hecken und Bäume dürfen nicht neu angepflanzt werden. Über Ausnahmen entscheidet die Untere Wasserbehörde im Einzelfall. Anlagen im Gewässerrandstreifen, die zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Satzung bereits vorhanden sind, können auf Anordnung der zuständigen Behörde entfernt werden, wenn die Standfestigkeit der Böschung gefährdet ist oder eine Erschwernis für die Gewässerunterhaltung gegeben ist.</p>
			<p>(2) Weidegrundstücke sind so einzufrieden, dass das Weidevieh die Böschungen nicht beschädigen kann. Die Einfriedungen müssen deshalb mindestens 1 m von der oberen Böschungskante entfernt angebracht und ordnungsmäßig unterhalten werden. Eine maschinelle Räumung muss trotz Einfriedung möglich sein. Im Einzelfall kann eine abweichende Regelung gestattet werden, wenn die Unterhaltung des Gewässers nicht beeinträchtigt wird.</p>

	(2) In einem 80 cm breiten Streifen entlang der oberen Böschungskante dürfen Ackergrundstücke nicht beackert werden, außerhalb des Streifens nur so, dass das Ufer nicht beschädigt wird.		(3) Ackergrundstücke dürfen in einem 1 m breiten Streifen entlang der Böschungsoberkante nicht bewirtschaftet werden. Außerhalb des Gewässerrandstreifens dürfen sie nur so bewirtschaftet werden, dass die Böschungen nicht beschädigt werden.
			(4) Die Regelungen zum Gewässerrandstreifen nach § 38 WHG i. V. m. § 58 NWG bleiben unberührt.
	(3) Vieh darf durch das Gewässer nur getrieben werden, wenn Triften oder Durchfahrten so angelegt sind, dass Beschädigungen des Gewässers und seiner Ufer nicht eintreten können.		(5) Vieh darf grundsätzlich nicht durch Gewässer getrieben werden. Über Ausnahmen entscheidet die Untere Wasserbehörde des Landkreises Aurich im Einzelfall.
	(4) Die Anlage offener Tränkstellen in und am Gewässer ist untersagt. Viehtränken sind so anzulegen, dass sie das Gewässer nicht beeinträchtigen und die Unterhaltung nicht behindern.		(6) Die Anlage offener Tränkstellen in und am Gewässer ist untersagt. Viehtränken sind so anzulegen, dass sie das Gewässer nicht beeinträchtigen und die Unterhaltung nicht behindern.
	(5) Anlieger und Hinterlieger haben Bäume und Sträucher oder andere Gegenstände zu beseitigen, die den Wasserabfluss beeinträchtigen, die Standsicherheit der Ufer gefährden oder die Unterhaltung erschweren.		(7) Anlieger und Hinterlieger haben Bäume und Sträucher oder andere Gegenstände zu beseitigen, wenn sie den ordnungsgemäßen Wasserabfluss oder die Standsicherheit der Böschungen gefährden oder die Unterhaltung des Gewässers erheblich erschweren bzw. unmöglich machen.
<b>Abschnitt III – Gewässerschau</b>			
<b>§ 5 Durchführung</b>	(1) Die Gewässer dritter Ordnung werden nach Bedarf, wasserwirtschaftlich bedeutende (Schaugewässer) im Herbst jeden Jahres geschaut (Gewässerschau).	<b>§ 5 Durchführung</b>	(1) Die Gewässer dritter Ordnung werden nach Bedarf geschaut.
			(2) Wasserwirtschaftlich bedeutende Gewässer (Schaugewässer) werden im Herbst jeden Jahres geschaut (Gewässerschau).

	(2) Die Gewässerschau wird durch die Städte, Gemeinden und Samtgemeinden durchgeführt. Sie können Schaubeauftragte einsetzen und die Leitung der Schau einem Schaubeauftragten übertragen.		(3) Die Gewässerschau wird durch die Städte, Gemeinden und Samtgemeinden durchgeführt. Sie können Schaubeauftragte einsetzen und die Leitung der Schau einem Schaubeauftragten übertragen.
	(3) Die Schaugewässer werden durch die Gemeinde in Abstimmung mit dem Landkreis Aurich festgelegt und in entsprechenden Plänen dokumentiert. Eine Überprüfung der Schaugewässerpläne erfolgt alle fünf Jahre.		(4) Die Schaugewässer werden durch die Gemeinde in Abstimmung mit dem Landkreis Aurich festgelegt und in entsprechenden Plänen dokumentiert. Eine Überprüfung der Schaugewässerpläne erfolgt mindestens alle fünf Jahre.
	(4) Der Landkreis Aurich ist befugt, an der Gewässerschau teilzunehmen.		(5) Der Landkreis Aurich ist befugt, an der Gewässerschau teilzunehmen.
<b>§ 6 Schauter- mine</b>	(1) Die Schautermine sind in den Städten, Gemeinden und Samtgemeinden mindestens vier Wochen vor der Schau in den örtlichen Tageszeitungen bekannt zu machen. Gleichzeitig ist der Landkreis Aurich zu unterrichten.	<b>§ 6 Schauter- mine</b>	(1) Der Zeitraum, in dem die Schau der Gewässer in den Städten, Gemeinden und Samtgemeinden stattfindet, ist durch den Landkreis Aurich mindestens vier Wochen vor Beginn des Zeitraums der Gewässerschauen in den örtlichen Tageszeitungen sowie zusätzlich auf der Internetseite des Landkreises bekannt zu machen. Ebenfalls erfolgt eine Veröffentlichung auf den Internetseiten der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden.
	(2) In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass die Unterhaltungspflichtigen, die Anlieger und die zur Benutzung der Gewässer Befugten Gelegenheit zur Teilnahme und zur Äußerung haben.		(2) In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass die Unterhaltungspflichtigen, die Anlieger und die zur Benutzung der Gewässer Befugten Gelegenheit zur Teilnahme und zur Äußerung haben.
	(3) Die Gewässerschau einschließlich einer Nachschau ist bis zum 15. Dezember eines jeden Jahres abzuschließen.		(3) Die Gewässerschau einschließlich einer Nachschau ist bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres abzuschließen. Ausnahmen davon sind mit der Unteren Wasserbehörde frühzeitig abzustimmen.

<p><b>§ 7 Befugnis der Schaubeauf- tragten</b></p>	<p>Die Schaubeauftragten sind befugt, gemäß § 101 Abs. 1 bis 3 WHG i. V. m. § 78 Abs. 2 NWG jederzeit die Gewässer zu be- sichtigen und zu diesem Zweck auch die Ufergrundstücke zu betreten. Für Betriebsgrundstücke gilt dies nur während der Betriebszeiten.</p>	<p><b>§ 7 Befugnis der Schaubeauf- tragten</b></p>	<p>Die Schaubeauftragten sind befugt, gemäß § 101 Abs. 1 bis 3 WHG i. V. m. § 78 Abs. 2 NWG jederzeit die Gewässer zu be- gutachten und zu diesem Zweck auch die Gewässer selbst sowie die Grundstücke der Anlieger und Hinterlieger zu be- treten. Für Betriebsgrundstücke gilt dies nur während der Betriebszeiten.</p>
<p><b>§ 8 Umfang der Gewässer- schau</b></p>	<p>(1) Im Schautermin ist vor allem festzustellen, ob die Gewäs- ser einschließlich ihrer Ufer ordnungsgemäß unterhalten werden. Wird festgestellt, dass die Gewässer mangelhaft un- terhalten werden (§ 61 NWG), Anlagen in oder an den Ge- wässern ohne Genehmigung errichtet worden sind (§ 57 NWG i. V. m. § 36 WHG), wie z.B. Folien, Böschungbefesti- gungen u. ä., oder unbefugt benutzt werden (§§ 8, 9 WHG), so ist dies dem Landkreis Aurich als untere Wasserbehörde mitzuteilen.</p>	<p><b>§ 8 Umfang und Ablauf der Gewässer- schau</b></p>	<p>(1) Im Schautermin ist vor allem festzustellen, ob die Gewäs- ser einschließlich ihrer Böschungen und der Gewässerrand- streifen ordnungsgemäß unterhalten werden. Wird festge- stellt, dass die Gewässer mangelhaft unterhalten werden (§ 61 NWG), Anlagen in, an, über oder unter den Gewässern ohne Genehmigung errichtet worden sind (§ 57 NWG i. V. m. § 36 WHG), der Gewässerrandstreifen verbaut oder ander- weitig unerlaubt in Anspruch genommen wurde, Böschungs- befestigungen eingebaut wurden, oder die Gewässer unbe- fugt benutzt werden (§§ 8, 9 WHG), ist dies in einem Schau- protokoll festzuhalten und der zuständigen Gemeinde, Samt- gemeinde oder Stadt mitzuteilen.</p> <p>(2) Die zuständige Gemeinde, Samtgemeinde oder Stadt weist die Unterhaltungspflichtigen sodann schriftlich auf die erforderliche Behebung der Unterhaltungsmängel hin und hört sie gemäß § 28 VwVfG zu den für die Entscheidung er- heblichen Tatsachen an. Den Unterhaltungspflichtigen ist da- bei eine Frist von zwei Wochen für die Beseitigung der Un- terhaltungsmängel einzuräumen. Ihnen ist dabei mitzuteilen, dass im Falle einer Nichterledigung eine kostenpflichtige An- ordnung zur Mängelbeseitigung durch den Landkreis Aurich erfolgen wird.</p>

			(3) Nach Fristablauf erfolgt eine Nachschau durch die Schaubeauftragten.
	(2) Über den Verlauf und das Ergebnis der Gewässerschau ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus der Niederschrift soll hervorgehen, wer an der Schau teilgenommen hat, welche Mängel festgestellt wurden und welche Maßnahmen jeweils zur Unterhaltung des Gewässers erforderlich sind. Der Niederschrift sind Fotos, Pläne, ergänzende Berichte u. ä. beizufügen.		(4) Über den Verlauf und das Ergebnis der Gewässerschau samt Nachschau ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus der Niederschrift muss hervorgehen, wer an der Schau teilgenommen hat, welche Mängel festgestellt wurden und welche Maßnahmen jeweils zur Unterhaltung des Gewässers erforderlich sind. Ebenfalls sind die weiteren Auffälligkeiten gemäß Absatz 1 zu dokumentieren. Der Niederschrift sind Fotos, Pläne, die versendeten Anhörungen, ergänzende Berichte u. ä. beizufügen.
	(3) Die Niederschrift einschließlich der Anlagen ist dem Landkreis Aurich bis zum 20. Dezember eines jeden Jahres zu übermitteln.		(5) Die Niederschrift einschließlich der Anlagen ist dem Landkreis Aurich unverzüglich nach Abschluss der Nachschau zu übermitteln.  (6) Der Landkreis Aurich ordnet den Unterhaltungspflichtigen im Falle einer Nichtbehebung der Unterhaltungsmängel sodann kostenpflichtig die erforderliche Gewässerunterhaltung an und ergreift weitere erforderliche Maßnahmen.
<b>Abschnitt IV – Kosten und Zwangsmittel</b>			
<b>§ 9 Kosten</b>	(1) Werden Maßnahmen im Rahmen der Gewässeraufsicht durch den Landkreis Aurich dadurch veranlasst, dass jemand die Pflicht zur Unterhaltung der Gewässer aus dem NWG, WHG oder dieser Verordnung verletzt, so trägt der Unterhaltungspflichtige die Kosten dieser Maßnahmen. Hierzu zählen	<b>§ 9 Kosten</b>	(1) Werden Maßnahmen im Rahmen der Gewässeraufsicht durch den Landkreis Aurich dadurch veranlasst, dass jemand die Pflicht zur Unterhaltung der Gewässer aus dem NWG, WHG oder dieser Verordnung verletzt, so trägt der Unterhaltungspflichtige die Kosten dieser Maßnahmen.

	auch die Kosten der Nachschau, die den Städten, Gemeinden und Samtgemeinden entstehen.		
	(2) Städte, Gemeinden und Samtgemeinden teilen dem Landkreis Aurich die Höhe der Kosten mit, die für die Nachschau entstanden sind. Der Landkreis Aurich setzt die Kosten gegenüber dem Unterhaltungspflichtigen fest, erhebt sie und leitet sie an die Städte, Gemeinden und Samtgemeinden weiter.		(2) Städte, Gemeinden und Samtgemeinden teilen dem Landkreis Aurich die Höhe der Kosten mit, die für die Nachschau entstanden sind. Der Landkreis Aurich setzt die Kosten gegenüber dem Unterhaltungspflichtigen fest, erhebt sie und leitet sie an die Städte, Gemeinden und Samtgemeinden weiter.
<b>§ 10 Zwangsmittel</b>	Die Erfüllung der Verpflichtungen aus dem WHG, dem NWG und dieser Verordnung kann mit dem Zwangsmittel der Ersatzvornahme durchgesetzt werden. Die Wasserbehörde kann nach § 40 Abs. 4 WHG in Verbindung mit § 74 NVVG einen Dritten mit der Erledigung der erforderlichen Unterhaltungsarbeiten beauftragen. Die Kosten hierfür trägt der Unterhaltungspflichtige.	<b>§ 10 Zwangsmittel</b>	Die Erfüllung der Verpflichtungen aus dem WHG, dem NWG und dieser Verordnung kann vor allem mit dem Zwangsmittel der Ersatzvornahme durchgesetzt werden. Die Untere Wasserbehörde kann nach § 40 Abs. 4 WHG in Verbindung mit § 70 NVwVG einen Dritten mit der Erledigung der erforderlichen Unterhaltungsarbeiten beauftragen. Die Kosten hierfür tragen die Unterhaltungspflichtigen.
<b>Abschnitt V – Schlussbestimmungen</b>			
<b>§ 11 Inkrafttreten</b>	Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im "Amtsblatt für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden" in Kraft.	<b>§ 11 Inkrafttreten</b>	Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im "Amtsblatt für den Landkreis Aurich" in Kraft.